

Sitzung Haupt- und Finanzausschuss

Am **Mittwoch, 31. Januar 2024** tagt der Haupt- und Finanzausschuss im Bürgerhaus, Hauptstraße 30. Die Sitzung beginnt um 17:00 Uhr mit dem öffentlichen Teil.

A. Tagesordnung – öffentlicher Teil der Sitzung:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Genehmigung der Niederschrift - öffentlicher Teil
- 3 Bericht über die finanzielle Lage der Stadt Overath
- 4 Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Overath - Sondernutzungssatzung
- 5 Benutzungsordnung für die Stadt- und Schulbibliothek Overath
- 6 Zweite Toilettenreinigung an den Overather Schulen
- 7 Anträge zum Haushalt 2024
- 8 Haushaltssatzung 2024 nebst Anlagen, Stellenplan 2024
- 9 Mitteilungen, Anfragen

Stadt Overath
Christoph Nicodemus
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. XVI/1151

- öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Overath, den 16.01.2024

Berichtersteller:
Steinwartz, Thorsten

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Bau- und Planungsausschuss

30.01.2024

Haupt- und Finanzausschuss

31.01.2024

Stadtrat

07.02.2024

Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Overath - Sondernutzungssatzung

Finanzielle Auswirkungen?	ja
Geschäftsjahr	2024
Kostenart	
Kostenstelle/Projekt	
Gesamtansatz	0,00
Bedarf	0,00
Erträge	90000,00
Jährliche Erträge	150000,00
Kosten	0,00
Jährliche Folgekosten	0,00
Bemerkungen	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, die Satzung der Stadt Overath über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Overath - Sondernutzungssatzung – vom 08.02.2017 gemäß dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.

Sachdarstellung:

Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt einige Passagen abweichend von den derzeitigen Regelungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Overath. Um die Satzung möglichst rechtssicher zu gestalten, wurden die folgenden Anpassungen vorgenommen.

1. Änderungen zu § 5 - Werbeanlagen

Die Mustersatzung sieht eine zahlenmäßige Begrenzung der Gesamtanzahl von Werbeplakattafeln auf das gesamte Stadtgebiet und die einzelnen Ortsteile vor. Eine ausschließliche Begrenzung je Veranstaltung ist nicht geeignet das Ziel der Begrenzung der Gesamtanzahl und die damit verbundene Intention das Stadtbild nicht negativ zu prägen, zu erreichen.

Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre, wurde die zulässige Zahl der Plakattafeln von 80 auf 250 für das gesamte Stadtgebiet und je Ortsteil von 15 auf 50 Plakattafeln angehoben. Im Jahr 2023 lag die Anzahl der zeitgleich genehmigten Plakate bei 240, so dass eine Gesamtzahl von 250 Plakattafeln angemessen aber auch ausreichend ist. Die bisherigen Größen je Veranstaltung dienen als Richtwerte für die Festsetzung der Maximalzahlen in den einzelnen Sondernutzungserlaubnissen.

Eine Begrenzung von Plakaten auf Veranstaltungen, die in der eigenen Gemeinde stattfinden ist unzulässig und wurde aus der Satzung gestrichen. Einschränkungen sind nur mit Bezug zur Straße zulässig. Plakate, die auswärtige Veranstaltungen bewerben, nehmen nicht mehr Einfluss auf das Straßenbild, als die, die auf Veranstaltungen innerhalb des Stadtgebietes werben.

Ferner ist eine allgemein bestimmte zeitliche Beschränkung für das Anbringen von Plakaten bzw. Bannern auf zwei Wochen bzw. vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn unzulässig. Diese kann nur als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen werden. Eine Verallgemeinerung für alle Antragssteller ist unverhältnismäßig. Aus diesem Grund sind die betreffenden Regelungen in § 5 Abs. 3 und Abs. 4 ersatzlos gestrichen worden. Grundsätzlich soll das Anbringen von Werbeträgern künftig drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn erlaubt werden.

2. Änderungen zu § 6 - Wahlsichtwerbung

Von der in der Mustersatzung vorgesehenen Erlaubnispflicht für Wahlsichtwerbung wird weiterhin abgesehen. Stattdessen wurde eine Anzeigepflicht für Großflächenwerbung aufgenommen. Da die Parteien ihre „Wesselmänner“ in der Vergangenheit ohnehin vor Aufstellung angezeigt haben, ist nicht davon auszugehen, dass die Anzeigepflicht für Großflächenwerbung Probleme bereiten wird.

In § 6 Abs. 2 fanden sich Vorgaben hinsichtlich des zu verwendenden Befestigungsmaterials für die Plakate an Lichtmasten. Da in der Praxis die Plakate überwiegend mit Kabelbindern befestigt werden, gegen die nichts einzuwenden ist, wurden diese Vorgaben gestrichen. Dass das Befestigungsmaterial beim Abhängen der Plakate ordnungsgemäß zu entsorgen ist und Beschädigungen an Lichtmasten zu vermeiden sind, ergibt sich aus dem Gesetz und bedarf daher keiner Regelung. Die betreffenden Vorschriften dazu wurden daher ebenfalls entfernt. Außerdem wurde der einzuhaltende Sicherheitsabstand von Werbeträgern zur Fahrbahnbegrenzung entsprechend der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) von 0,30 Meter auf 0,50 Meter angepasst.

3. § 7 - Großraum- und Schwertransporte - neu eingefügt

Neben den Änderungen und Ergänzungen der bereits bestehenden Regelungen, wurde ein neuer Gebührentatbestand / Gebührentarif für die Straßennutzung durch Großraum- und Schwertransporte in die Satzung aufgenommen.

Bislang haben bundesweit nur wenige Kommune, Gebühren für die Durchfahrten von Großraum- und Schwertransporten eingeführt. Die Stadt Ludwigshafen in Rheinland-Pfalz ist auf diesem Gebiet Vorreiter. Seit über 15 Jahren werden dort Gebühren für die Durchfahrt von Großraum- und Schwertransporten rechtssicher erhoben. Dies wurde durch mehrere Urteile bestätigt. Die Stadt Lüdenscheid führte die Sondernutzungsgebühren im Juli 2021 und die Stadt München zum 01.07.2022 ein.

Ziel der Einführung der Sondernutzungsgebühr ist neben der Kompensation für die übermäßige Inanspruchnahme der Straße und des deswegen notwendigen Prüfungsverfahrens, insbesondere die Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die umweltfreundlichere Verkehrsträger Wasserstraße und Schiene.

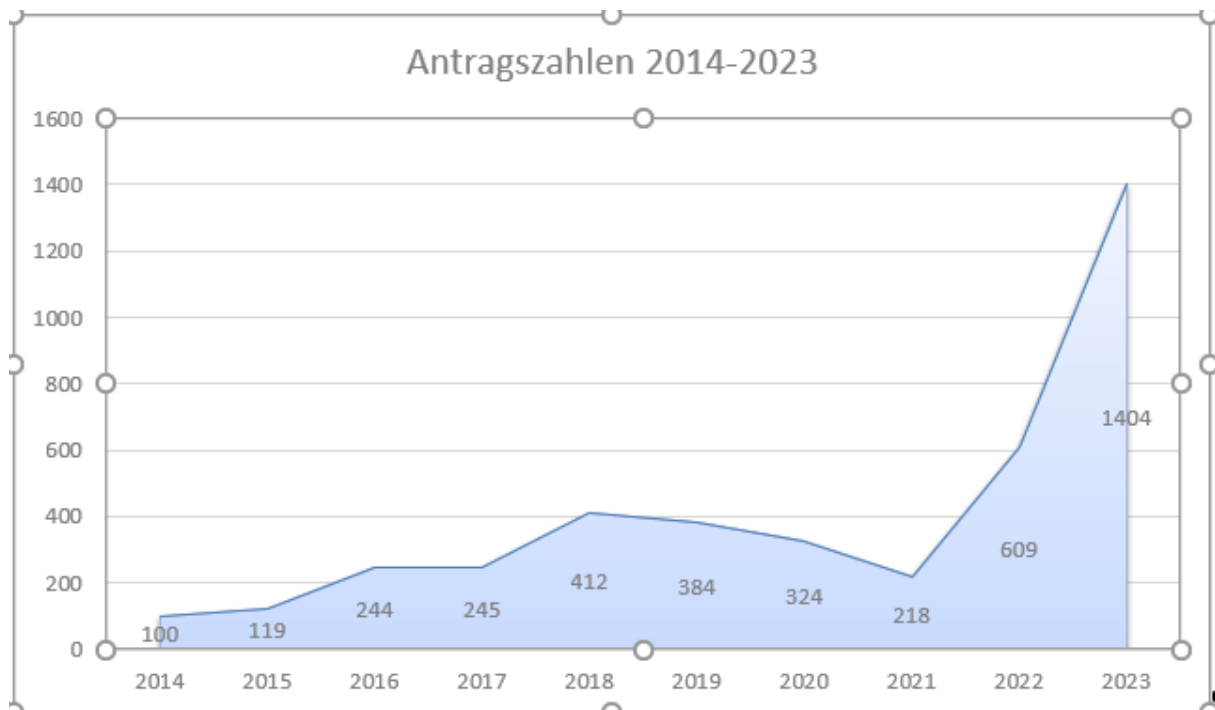
Zu den Großraum- und Schwertransporten zählen alle Transporte, die nicht maß- und/oder gewichtsgerecht gemäß den Vorgaben der StVO und der StVZO sind. Die Maße und Gewichte ergeben sich aus der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO).

Bei der Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, handelt es sich um eine Sondernutzung i.S.d. § 18 I 1 StrWG NRW. Sondernutzung ist also eine vom Gemeingebrauch nicht mehr gedeckte Nutzung der Straße. Voraussetzung einer öffentlich-rechtlichen Sondernutzung ist ferner, dass die Nutzung den Gemeingebrauch beeinträchtigt. Die Benutzung von Straßen mit Fahrzeugen, die die in §§ 32, 34 StVZO festgelegten Maße und Gewichte überschreiten bedürfen einer Erlaubnis gem. § 29 III StVO. Sie geht über den Gemeingebrauch hinaus und beeinträchtigt diesen: aufgrund ihrer Abmessungen und ihres Gewichts verursachen sie die höchsten Belastungen der Straßen. Folge sind die beschleunigte Abnutzung von Fahrbahndecken, Bildung von Spurrillen und Schäden am Unterbau, die zu einer höheren Sanierungsbedürftigkeit und damit zu höheren Kosten für die Allgemeinheit führen. So belastet beispielsweise bereits ein 30 Tonnen schwerer LKW die Straße genauso stark wie 50.000 Kleinwagen. Zusätzlich ist in jedem Einzelfall durch die Stadtverwaltung zu prüfen, ob und wie der Transport auf der beantragten Strecke erfolgen kann.

Für jeden Groß- oder Schwerlasttransport ist durch die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen. Die Straßen des Stadtgebietes werden regelmäßig durch die Größe und das hohe Gewicht von Großraum- und Schwertransporten beansprucht und in Mitleidenschaft gezogen. Dabei handelt es sich überwiegend um Umleitungsstrecken, die genutzt werden, um Sperrungen und Verkehrsbehinderungen aufgrund von anhaltenden Bauarbeiten sowie der Ablastungen der Brücken auf der BAB4 zu umfahren.

Insgesamt ist in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme von Fahrten mit Groß- und Schwertransporten über das Stadtgebiet Overath zu verzeichnen. Vergleicht man die Zahl der Groß- und Schwerlasttransporte im Jahr 2021 mit denen im Jahr 2023 ergibt sich, dass sich die Anzahl der Transporte versechsfacht haben. Die Zahl der Groß- und Schwerlasttransporte, die über das Stadtgebiet Overaths erfolgen, übersteigt sogar die Anzahl der Groß- und Schwerlasttransporte, die über das Stadtgebiet der von der Sperrung der Rahmedetalbrücke betroffenen Stadt Lüdenscheid, erfolgen.

Die steigenden Fallzahlen der Anträge über das bundeseinheitliche System zur Online-Abwicklung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens für Großraum- und Schwertransporte VEMAGS, die das Overather Stadtgebiet seit 2014 betrafen, stellen sich wie folgt dar:



Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei den vorliegenden Zahlen um die gestellten Anträge handelt und nicht um die tatsächlich durchgeführten Fahrten. Daher können die Zahlen lediglich als Schätzgrundlage für die tatsächlich durchgeführten Fahrten dienen, denn nicht jeder beantragte und genehmigte Transport wird tatsächlich durchgeführt. Auf der anderen Seite können mit einem Antrag auch mehrere Transporte beantragt werden und schließlich werden auch Dauergenehmigungen erteilt, bei denen sich die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Fahrten nicht ermitteln lässt.

Zur Veranschaulichung wurden pro Gewichtsklasse jeweils 8 zufällige Anträge aus dem Jahr 2022 ausgewählt und die Anzahl der Fahrten ausgewertet.

- | | |
|------------------------|--------------------------------------|
| ➔ Fahrzeuge bis 60 t | Dauergenehmigungen |
| ➔ Fahrzeuge bis 80 t | durchschnittlich 4,5 Fahrten/Antrag |
| ➔ Fahrzeuge bis 100 t | durchschnittlich 2,5 Fahrten/Antrag |
| ➔ Fahrzeuge über 100 t | durchschnittlich 5,75 Fahrten/Antrag |

<p>Ø 4,25 Fahrten/ Antrag</p>

Deshalb davon auszugehen ist, dass die tatsächlich durchgeführten Fahrten, die oben dargestellten Antragszahlen um ein Vielfaches übersteigen.

Aufgrund der aktuellen Situation auf der BAB 4 ist auch in Zukunft mit einem weiteren Anstieg der Antragszahlen, die eine Umleitungsstrecke über das Stadtgebiet betreffen, zu rechnen.

Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Großraum- und Schwertransporte für Ortsdurchfahrten soll zum einen der Refinanzierung der Wiederherstellungskosten von Straßen dienen und die übermäßige Beanspruchung des Verkehrsraums abgelten. Ferner ergeben sich daraus auch erhöhte Anforderungen an die Beschaffenheit von Fahrbahndecken und Brücken, was zu einem Anstieg der Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten führt. Diese Sondernutzungsgebühren stehen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 FStrG bei Ortsdurchfahrten den Gemeinden zu und können aufgrund einer Satzung erhoben werden. Die Erhebung der Gebühren soll auch steuernde Wirkung entfalten, um die Verkehre von der Straße auf die Wasserstraße und die Schiene zu verlagern.

Am Beispiel der Stadt Lüdenscheid zeigt sich, dass der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Großraum- und Schwertransporte auch eine Steuerungswirkung zu kommt. Die Stadt Lüdenscheid führte die Gebühren Mitte 2021 ein und verzeichnete im Jahr 2022 einen Rückgang der Antragszahlen sowie der genehmigten und tatsächlich durchgeführten Fahrten von Großraum- und Schwertransporten. Die Erhebung der Sondernutzungsgebühren hat hier

offensichtlich dazu geführt, dass die Schwertransportunternehmen auf alternative Wegstrecken ausgewichen sind und zur Gebührenvermeidung das Stadtgebiet umfahren haben. Die Erhebung der Sondernutzungsgebühren scheint demnach geeignet, um den Schwertransportverkehr im Stadtgebiet zu verringern.

Langfristig können die Gebühren dazu beitragen, die Transportunternehmen generell dazu zu bewegen auf alternative Transportwege umzulenken. Sofern weitere Städte Gebühren für die Transporte mit Großraum- und Schwertransporten einführen, führt dies zu einer generellen Verteuerung des Güterverkehrs im städtischen Straßenverkehr, wodurch die Verlagerung auf Schiene und/oder Wasserweg für die Transportunternehmer attraktiver wird. Dadurch lassen sich umweltschädliche Staus und der CO²-Ausstoß reduzieren.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 29 III StVO (Rnr. 85, 116-118) sind Großraum- und/oder Schwertransporte bei Fahrtstrecken von über 250 km auf alternative Transportwege zu verlagern. Eine Erlaubnis darf nur dann erteilt werden, wenn eine Beförderung über den Wasser- oder Schienenweg nachweislich nicht möglich ist oder dadurch unzumutbare Mehrkosten entstünden. Dieser Grundsatz der Verkehrsverlagerung auf alternative Transportwege findet im Genehmigungsverfahren bundesweit kaum Anwendung. Die Anträge dürfen von der Stadt Overath als Anhörungsbehörde jedoch nicht abgelehnt werden. Möglich und zulässig sind aber Auflagen für das Overather Stadtgebiet und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren über das Ortsrecht, um diesen Fahrten, die nach der Rechtslage nur in Ausnahmefällen genehmigt werden dürften, entgegenzuwirken. Aus diesem Grund sieht der Gebührentarif auch eine Verdopplung der Sondernutzungsgebühren bei Fahrtstrecken über 250 km vor. Dadurch soll ein weiterer finanzieller Anreiz für die Transportunternehmen geschaffen werden, über eine effektivere Streckenführung nachzudenken.

Im Anhörungsverfahren über VEMAGS soll zu jeder Stellungnahme der Hinweis erteilt werden, dass für die Sondernutzung der Straßen des Stadtgebietes ein gesonderter Gebührenbescheid von der Stadt Overath erteilt wird. Wird der beantragte Transport durch die Erlaubnisbehörde endgültig genehmigt, kann der Gebührenbescheid ergehen.

Gebührenberechnung

a) Punktzahl

Die Gebührenberechnung hat gem. § 19 a II StrWG NRW unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu erfolgen. Diese Merkmale sind in die Berechnung einer Punktzahl eingeflossen. Zudem wurde das allgemeine öffentliche Interesse berücksichtigt.

Ermittlung der Punktzahl im Einzelnen:

Schritt 1: Zunächst wurde jeweils für die Einwirkung auf die Straßen und die Einwirkung auf den Gemeingebrauch abhängig von der Gewichtsklasse ein Punktwert zwischen 0-100 festgelegt.

Schritt 2: Das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners wurde bei allen Gewichtsklassen mit einem Punktwert von 100 bewertet.

Schritt 3: Die so ermittelten Punktwerte wurden addiert.

Schritt 4: Das öffentliche Interesse wurde unabhängig vom Gewicht der Fahrzeuge mit 10 % bemessen und mit der Summe der Punktwerte aus Einwirkung auf die Straßen, Einwirkung auf den Gemeingebrauch und wirtschaftliches Interesse des Gebührenschuldners multipliziert.

b) Basiszahl

Um bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühr auch die durch die übermäßige Nutzung der Straßen entstehenden Mehrkosten berücksichtigen zu können, wurde eine **Basiszahl** in Euro ermittelt. Dafür wurden der aktuelle Bodenrichtwert, die Grunderwerbskosten, die Baukosten für die Herstellung der Straßen und dem Unterhaltungsaufwand der Fahrbahn innerhalb von 50 Jahren zugrunde gelegt. Die Berechnung ergibt einen Wert von monatlich 0,89 €/m².

c) Fahrzeuggröße

Ferner wurde die **Durchschnittsfläche der Fahrzeuge in m²** ermittelt. Zur Berechnung des Durchschnittswertes der Fläche eines Großraum- und Schwertransportes wurden die Abmessungen von 32 zufällig ausgewählten Fahrzeugen (jeweils 8 pro Gewichtsklasse), für die im Jahr 2022 Anträge gestellt wurden ermittelt. Daraus ergab sich ein Durchschnittswert von $\approx 78 \text{ m}^2$.

d) Berechnung des Gebührenwertes

Für die Berechnung des Gebührenwertes wurde die jeweils für die Gewichtsklassen ermittelte Punktzahl durch 30 Tage geteilt und mit der Basiszahl und der durchschnittlichen Fläche des Fahrzeugs in m² multipliziert.

Die Gebühren für Dauererlaubnisse sind Jahrestarife. Da sich die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Fahrten, die mit einer Dauererlaubnis das Stadtgebiet überfahren, nicht genau ermitteln lässt und diese nur bei häufigeren Fahrten beantragt werden, ist von durchschnittlich einer Fahrt pro Monat ausgegangen worden.

Die Berechnung ist für jeden Sondernutzungstarif nach der folgenden Formel vorgenommen worden:

$$\text{Punktzahl: } 30 \text{ Tage} \times \text{Basiszahl in } \text{€} \times 78 \text{ m}^2$$

Beispielrechnung für einem Schwertransport bis 60-t-Gewicht und einer Strecke von unter 250 km: ¶ 15 · 30 Tage · 0,89 € · 78 m² = <u>34,71 €</u> ¶
Beispielrechnung für einem Schwertransport bis 60-t-Gewicht und einer Strecke von über 250 km: ¶ 15 · 30 Tage · 0,89 € · 78 m² = 34,71 € · 2 = <u>69,42 €</u> ¶
Beispielrechnung für eine Dauergenehmigung für einen Schwertransport bis 60-t-Gewicht und einer Strecke von unter 250 km ¶ 15 · 30 Tage · 0,89 € · 78 m² = 34,71 € · 12 = <u>416,52 €</u>

e) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen/ Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge

Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge ist im Gebührentarif eine Reduzierung der Sondernutzungsgebühren um 50 % vorgesehen. Zwar geht auch von diesen Fahrzeugen eine Belastung der Straßen und den Gemeingebrauch aus. Die Erhebung der Gebühren zielt jedoch auch darauf ab, den Verkehr zu verlagern. Das ist bei diesen Fahrzeugen in der Regel nicht zu erreichen. Es handelt sich dabei überwiegend um Maschinen und Fahrzeuge, die aufgrund ihres Einsatzortes auf die Nutzung der Straßen im Stadtgebiet nicht vermeiden können.

Die Satzung bedarf für die nicht in der Baulast der Gemeinde stehenden Ortsdurchfahrten der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Die erforderlichen Zustimmungen werden entsprechend bei den Straßenbaulastträgern Straßen.NRW sowie dem Rheinisch-Bergischen Kreis eingeholt.

Im Einzelnen können die Änderungen und Ergänzungen der als Anlage beigefügten Synopse zur Sondernutzungssatzung entnommen werden. Im Übrigen bleibt die Sondernutzungssatzung unverändert. Die neu eingefügten Sondernutzungsgebühren für Großraum- und Schwertransporte gem. § 7 finden sich unter Punkt 6 des Gebührentarifs.

4. Änderung zu § 8 – Erlaubnisantrag

Entsprechend der Mustersatzung wurde die Antragsfrist von einer auf drei Wochen erhöht.

5. Änderung zu § 10 – Gebühren

§ 10 Abs. 2 wurde dahingehend geändert, dass bereits für die Bearbeitung von Sondernutzungsanträgen Verwaltungsgebühren erhoben werden, da eine Ablehnung ggf. ebenfalls gebührenpflichtig ist.

6. Begründung für die Einführung der Tarifstelle 5.2.2 in den Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung

In der Sitzung des Stadtrates vom 07.12.2016 wurde beschlossen, die Sondernutzungsgebühren für das Aufstellen von Tischen und Stühlen auf öffentlichen Flächen (Außengastronomie) aus Gründen der Wirtschaftsförderung zu streichen und lediglich Verwaltungsgebühren zu erheben. Der Beschluss wurde mit der Bekanntmachung der Sondernutzungssatzung vom 08.02.2017 umgesetzt.

Bis dahin beliefen sich nahezu alle für Zwecke der Außengastronomie bereitgestellten öffentlichen Flächen auf eine Größe bis maximal 50 m². In den letzten Jahren wurde deutlich, dass vereinzelt ein Bedarf an der Nutzung größerer Außengastronomieflächen entstanden ist.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann dieser Platz jedoch nur in Einzelfällen zur Verfügung gestellt werden. Zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes wird für die Beanspruchung einer öffentlichen Fläche für Zwecke der Außengastronomie in einer über das übliche Maß hinausgehenden Größe (> 50 m²) zukünftig eine Sondernutzungsgebühr in der Höhe erhoben, wie sie nach Tarif-Nr. 5.2.1 auch für andere Nutzungen öffentlicher Straßen, Wege, Plätze anfällt. Eine vielseitige Benutzung öffentlicher Plätze unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen aller Beteiligten kann somit gewährleistet werden.

Der Gedanke der Wirtschaftsförderung wird hierdurch nicht eingeschränkt, da für die Erlaubnis zur Nutzung öffentlicher Flächen zum Aufstellen von Tischen und Stühlen bis zu einer Größe von 50 m² weiterhin keine Sondernutzungsgebühren erhoben werden und nur eine einmalige Verwaltungsgebühr (i.d.R. 28,50 Euro) anfällt.

Die Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft und ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Overath vom 08.02.2017 außer Kraft.

In Vertretung

Bredow
Beigeordneter

Synopsis zur Änderung der Sondernutzungssatzung

Alte Fassung (08.02.2017)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 5 Werbeanlagen</p> <p>2) Im gesamten Stadtgebiet werden je Veranstaltung insgesamt 80 Plakattafeln der Größe DIN A 1-Format zugelassen, die Anzahl ist auf max. 15 Stück je Ortsteil begrenzt. Die Werbung darf nur für Veranstaltungen innerhalb des Stadtgebietes Overath erfolgen. Bei gemeinnützigen Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes ist eine Werbung auf Plakattafeln ebenfalls erlaubt.</p> <p>3) Banner und Plakate dürfen frühestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn angebracht werden und sind spätestens eine Woche nach Veranstaltungsende wieder abzuhängen.</p> <p>4) Banner dürfen frühestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn angebracht werden und sind spätestens eine Woche nach Veranstaltungsende wieder abzuhängen. Ihre Anbringung ist nur an den städtischen Bannerstandorten erlaubt. Sofern die Anträge auf Banneraufhängung die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Banneraufhängungsplätze überschreiten, ist kulturellen und/oder gemeinnützigen</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Werbeanlagen</p> <p>2) Im gesamten Stadtgebiet werden insgesamt 250 Plakattafeln der Größe DIN A 1-Format zugelassen, die Anzahl ist auf max. 50 Stück je Ortsteil begrenzt.</p>	<p>Eine wirksame Begrenzung der Plakatierungen im Stadtgebiet kann nur durch eine Regelung der Gesamtanzahl erreicht werden. Die maximale Anzahl zeitgleich genehmigter Plakate bezogen auf das gesamte Stadtgebiet lag im Jahr 2023 bei 240 Stück, so dass eine Anpassung von 80 auf 250 Plakate bzw. von 15 auf 50 je Ortsteil angemessen aber auch ausreichend ist. Die bisherigen Werte je Veranstaltung bilden die Richtgröße für künftige Genehmigungen.</p> <p>Die Regelungen in Abs. 3 und 4 sind laut Auffassung des Städte- und Gemeindebund unzulässig und daher gestrichen worden. Fristen für das Anbringen von Plakaten und Bannern werden künftig als Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid ergehen.</p>

<p>Veranstaltungen Overath Vereinen Vorrang zu gewähren. Unter Berücksichtigung aller Interessen kann der Zeitraum der Banneranbringung gegebenenfalls verlängert werden.</p> <p>5) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Hierzu zählen insbesondere Werbeanlagen an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie im Bereich von Kreisverkehrsplätzen. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Ortsteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmern zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Abs. 1 b) – f) nicht zulässig.</p>	<p>3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Hierzu zählen insbesondere Werbeanlagen an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie im Bereich von Kreisverkehrsplätzen. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Ortsteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmern zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Abs. 1 b) – f) nicht zulässig.</p>	<p>Durch den Wegfall der Abs. 3 und 4 hat sich der Abs. 5 entsprechend verschoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Wahlsichtwerbung</p> <p>1) Wahlsichtwerbung bedarf keiner Erlaubnis der Stadt Overath. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag zulässig. Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Wahlsichtwerbung</p> <p>1) Wahlsichtwerbung bedarf keiner Erlaubnis der Stadt Overath. Sofern sie die Größe des Formates DIN A1 übersteigt, ist dies zwei Wochen vor Aufstellung anzuzeigen. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag zulässig. Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden,</p>	<p>Neu eingefügte Anzeigepflicht für Wahlsichtwerbung, die die Größe des DIN A 1 Formates übersteigt.</p>

<p>2) Sofern Plakate an Lichtmasten angebracht werden, ist eine Mindesthöhe von 2,25 Meter, gemessen zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper, einzuhalten. Für das Anbringen ist ausschließlich kunststoffbeschichteter Draht oder Kordel zu verwenden. Das Befestigungsmaterial ist beim Abhängen der Plakate ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei feuerverzinkten Lichtmast ist die Verzinkung durch geeignete Mittel vor Beschädigungen zu schützen. An jedem Lichtmast darf nur ein Werbeträger angebracht werden. Zur Fahrbahnbegrenzung ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,30 Meter einzuhalten.</p> <p>5) § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.</p>	<p>die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben.</p> <p>2) Sofern Plakate an Lichtmasten angebracht werden, ist eine Mindesthöhe von 2,25 Meter, gemessen zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper, einzuhalten. An jedem Lichtmast darf nur ein Werbeträger angebracht werden. Zur Fahrbahnbegrenzung ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 Meter einzuhalten.</p> <p>5) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Streichung der Vorgaben für Befestigungsmaterial, Entsorgung und Vermeidung von Beschädigungen an Lichtmasten, da entgegen der tatsächlichen Praxis.</p> <p>Anpassung des Sicherheitsabstandes zur Fahrbahnbegrenzung entsprechend der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) von 0,30 m auf 0,50 m.</p> <p>Durch die Änderung des § 5, Anpassung des in Bezug genommenen Absatzes.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Großraum- und Schwertransporte</p> <p>1) Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, deren Abmessung oder Gewicht oder deren Abmessung und Gewicht die zulässigen Maße oder</p>	<p>Sondernutzungsgebühren für Großraum- und Schwertransporte werden erstmalig erhoben.</p>

	<p>Gewichte der Straßenverkehrszulassungsordnung überschreiten, sind Großraum- und Schwertransporte. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch Großraum- und Schwertransporte stellt eine Sondernutzung dar.</p> <p>2) Für Ortsdurchfahrten von Großraum- und Schwertransporten werden Sondernutzungsgebühren erhoben.</p>	<p>Aufgrund des neu eingefügten § 7 ändert sich die Reihenfolge der folgenden Paragraphen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Erlaubnisantrag</p> <p>1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Overath zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Erlaubnisantrag</p> <p>1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Overath zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.</p> <p>2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.</p> <p>3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine</p>	<p>Vormals § 7.</p> <p>Die Antragsfrist wurde an die Mustersatzung angepasst und von einer Woche auf drei Wochen erhöht.</p>

	<p>Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.</p> <p>4) Der Antragsteller hat der Stadt Overath auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 9 Erlaubnis</p> <p>1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.</p> <p>2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der</p>	<p>Vormals § 8.</p> <p>Inhaltlich und textlich keine Änderungen.</p>

	<p>Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.</p> <p>3) Wird die Erlaubnis befristet erteilt, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigung der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Overath keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Gebühren</p> <p>2) Für alle Sondernutzungserlaubnisse werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Overath in der jeweils geltenden Fassung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Gebühren</p> <p>1) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>2) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Overath in der jeweils geltenden Fassung erhoben.</p>	<p>Vormals § 9.</p> <p>§ 10 Abs. 2 wurde dahingehend geändert, dass für die Bearbeitung von Sondernutzungsanträgen Verwaltungsgebühren erhoben werden, da eine Ablehnung ebenfalls gebührenpflichtig ist.</p>

	<p>3) Das Recht der Stadt Overath, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 11 Gebührensschuldner</p> <p>1) Gebührenschuldner sind a) der Antragsteller, b) der Erlaubnisnehmer, c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.</p> <p>2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Vormals § 10.</p> <p>Inhaltlich und textlich keine Änderungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit</p> <p>1) Die Gebührenpflicht entsteht a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit</p> <p>1) Die sich aus dem Gebührentarif ergebende Gebührenpflicht entsteht a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.</p> <p>2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des</p>	<p>Vormals § 11.</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung.</p>

	<p>jeweiligen Rechnungsjahres fällig.</p> <p>3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Overath von der Beendigung der Sondernutzung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Erstattung von Gebühren, Gebührenverzicht</p> <p>1) Die Erhebung von Gebühren entfällt bei Sondernutzungen, die zu einem der nachstehend genannten Zwecke ausgeübt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherstellung der Brauchtumspflege, - die überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, kulturellen, politischen oder religiösen Zwecken dienen, - im Rahmen der Wirtschaftsförderung, insbesondere für Veranstaltungen der eingetragenen örtlichen Werbegemeinschaften des Handels, der Unternehmerinitiative Rhein-Berg (UIRB) und des Stadtmarketingvereines Overath (OVplus), soweit diese Stadtmarketing i. S. d. Ziffer 2.3 des Overather Leitbildes betreiben. <p>Bei allen übrigen Sondernutzungen kann mittels schriftlichen Antrags wegen besonderer Gründe auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden. Die</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Erstattung von Gebühren, Gebührenverzicht</p> <p>1) Die Erhebung von Gebühren entfällt bei Sondernutzungen nach § 4 bis 6, wenn diese zu einem der nachstehend genannten Zwecke ausgeübt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherstellung der Brauchtumspflege, - die überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, kulturellen, politischen oder religiösen Zwecken dienen, - im Rahmen der Wirtschaftsförderung, insbesondere für Veranstaltungen der eingetragenen örtlichen Werbegemeinschaften des Handels, der Unternehmerinitiative Rhein-Berg (UIRB) und des Stadtmarketingvereines Overath (OVplus), soweit diese Stadtmarketing i. S. d. Ziffer 2.3 des Overather Leitbildes betreiben. <p>Bei allen übrigen Sondernutzungen kann mittels schriftlichen Antrags wegen besonderer Gründe auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden. Die</p>	<p>Vormals § 12.</p> <p>Der Gebührenverzicht bezieht sich nur auf Sondernutzungsgebühren nach § 4-6. Der neu eingeführte § 7 ist davon nicht erfasst.</p>

Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister und ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.	Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister und ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.	
--	--	--

Synopsis zur Änderung des Gebührentarifs

Alte Fassung (08.02.2017)						Neue Fassung					
Tarif -Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungs- Art	Benutzungsgebühr			Tarif - Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungs- Art	Benutzungsgebühr		
			täglich	monatlich	Mindestgebühr				täglich	monatlich	Mindestgebühr
5.2	Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze (außer für Zwecke der Außengastronomie)	m ²		6,00 €	3,00 €/ Tag	5.2.1	Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze (außer für Zwecke der Außengastronomie unter 50m ² Fläche)	m ²		6,00 €	3,00 €/ Tag
						5.2.2	Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze für Zwecke der Außengastronomie, sofern die Gesamtfläche mehr als 50 m ² beträgt	Je m ² > 50 m ² Gesamtfläche		6,00 €	3,00 €/ Tag

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen in Overath
- Sondernutzungssatzung –
vom**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), des § 1 Abs 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung- hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 07.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Overath.
- 2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

**§ 2
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

- 1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- 2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und

ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,

- c) die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen, sofern für den Fußgänger ein Durchgang von mindestens 1,00 m Breite auf dem Gehweg erhalten bleibt; und auf Parkstreifen,
- d) das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- e) Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 Meter in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- 3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 Meter freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 Meter eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,00 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- 1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 Meter Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 Meter von der Fahrbahnkante,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 Meter in den Straßenraum hineinragen,
- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken,
- d) das Aufstellen von Informationsständen und –trägern von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen und Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber, in Verbindung mit § 6.

- 2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

- 3) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein

von Passanten in einem Umkreis von 100 Metern weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- 1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- 2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- 3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend
- 4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen

- 1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Overath. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebracht Werbung oder –aufbauten,
 - d) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - e) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen (z.B. Banner)
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
- 2) Im gesamten Stadtgebiet werden insgesamt 250 Plakattafeln der Größe DIN A 1-Format zugelassen, die Anzahl ist auf max. 50 Stück je Ortsteil begrenzt.
- 3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Hierzu zählen insbesondere Werbeanlagen an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie im Bereich von Kreisverkehrsplätzen. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Ortsteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmern zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Abs. 1 b) – f) nicht zulässig.

§ 6 Wahlsichtwerbung

- 1) Wahlsichtwerbung bedarf keiner Erlaubnis der Stadt Overath. Sofern sie die Größe des Formates DIN A1 übersteigt, ist dies zwei Wochen vor Aufstellung anzuzeigen. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag zulässig. Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben.
- 2) Sofern Plakate an Lichtmasten angebracht werden, ist eine Mindesthöhe von 2,25 Meter, gemessen zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper, einzuhalten. An jedem Lichtmast darf nur ein Werbeträger angebracht werden. Zur Fahrbahnbegrenzung ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 Meter einzuhalten.
- 3) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.
- 4) Wahlsichtwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- 5) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7 Großraum- und Schwertransporte

- (1) Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, deren Abmessung oder Gewicht oder deren Abmessung und Gewicht die zulässigen Maße oder Gewichte der Straßenverkehrszulassungsordnung überschreiten, sind Großraum- und Schwertransporte. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch Großraum- und Schwertransporte stellt eine Sondernutzung dar.
- (2) Für Ortsdurchfahrten von Großraum- und Schwertransporten werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 8 Erlaubnisantrag

- 1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Overath zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- 2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

- 3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- 4) Der Antragsteller hat der Stadt Overath auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 9 Erlaubnis

- 1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- 2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- 3) Wird die Erlaubnis befristet erteilt, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigung der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Overath keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 10 Gebühren

- 1) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Overath in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- 3) Das Recht der Stadt Overath, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 11 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- 1) Die sich aus dem Gebührentarif ergebende Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

- 2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

- 3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Overath von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 13 Erstattung von Gebühren, Gebührenverzicht

- 1) Die Erhebung von Gebühren entfällt bei Sondernutzungen nach § 4 bis 6, wenn diese zu einem der nachstehend genannten Zwecke ausgeübt werden:
 - zur Sicherstellung der Brauchtumpflege,
 - die überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, kulturellen, politischen oder religiösen Zwecken dienen,
 - im Rahmen der Wirtschaftsförderung, insbesondere für Veranstaltungen der eingetragenen örtlichen Werbegemeinschaften des Handels, der Unternehmerinitiative Rhein-Berg (UIRB) und des Stadtmarketingvereines Overath (OVplus), soweit diese Stadtmarketing i. S. d. Ziffer 2.3 des Overather Leitbildes betreiben.

Bei allen übrigen Sondernutzungen kann mittels schriftlichen Antrags wegen besonderer Gründe auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister und ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

- 2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- 3) Der Gebührenverzicht nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung nicht aus.

§ 14

Schlussbestimmungen

- 1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- 2) Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Overath vom 08.02.2017 außer Kraft.

Overath, den

Nicodemus
Bürgermeister

Gebührentarif

A) Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Gebühr wird, soweit es sich nicht um eine Pauschale handelt, nach der in Anspruch genommenen Fläche berechnet; angefangene Quadratmeter werden aufgerundet. Bruchteile eines Monats werden zu 1/30 je angefangen Tag gerechnet. Die Gesamtgebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Ist die berechnete Gebühr der in Anspruch genommenen Fläche niedriger als die im Gebührenmaßstab festgesetzte Mindestgebühr, dann ist die jeweilige Mindestgebühr aus dem Gebührenmaßstab zu erheben.

Ist der Gesamtbetrag der Benutzungsgebühr niedriger als die Mindestgebühr nach Abs. 2, so wird dann die Mindestgebühr nach Abs. 2 erhoben.

- 2) Die Mindesthöhe für die nach B) Gebührenmaßstab zu berechnenden Benutzungsgebühren für Sondernutzungen beträgt 20,00 €.

B) Gebührenmaßstab

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungs-Art	Benutzungsgebühr		
			täglich	monatlich	Mindestgebühr
1.	Anbieten von Waren und Leistungen				
1.1	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, Blumenstände u.a.	m ²		13,50 €	
1.2	Verkauf aus Fahrzeugen	Fahrzeug	10,00 €		
1.3	Aufstellen von Plakatständern/Dreieckständern zur Werbung für Ladenlokale	m ²		13,50 €	
1.4	Verkauf von Weihnachtsbäumen	m ²		7,50 €	
2.	Anlagen und Einrichtungen				
2.1	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen u. a.	Stück		9,00 €	
2.2	Masten (für Leitungen, Fahnen, usw.	Stück		13,50 €	

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungs- Art	Benutzungsgebühr		
			täglich	monatlich	Mindestgebühr
3.	Lagerung				
3.1	Bauzäune, Bauwagen, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	m ²	0,20 €		3,00 €/ Tag
3.2	Materiallagerung, Aufstellung von Containern, Kränen, Aufzügen	m ²	0,20 €		3,00 €/ Tag
4.	Werbung und Information				
4.1	Informationsstände	m ²		18,00 €	3,00 €/ Tag
4.2	Aufstellen von Plakatständern/Dreieck- ständern zur Werbung für Veranstaltungen	Je Werbefläche		4,50 €	
4.3	zu Werbezwecken abgestellte PKW / Kfz-Anhänger	m ²	0,60 €		3,00 €/ Tag
4.4	Großflächenwerbung (z.B. Banner)	m ²		20,00 €	
5.	Sonstige Sondernutzung				
5.1	Aufbauarbeiten nach 20.00 Uhr am Vortag einer Veranstaltung sowie Abbauarbeiten bis 11.00 Uhr am Tag nach einer Veranstaltung		Pauschal: 30% der für die Veranstaltung anfallenden Sondernutzungsgebühren		
5.2.1	Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze (außer für Zwecke der Außengastronomie unter 50m ² Fläche)	m ²		6,00 €	3,00 €/ Tag
5.2.2	Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze für Zwecke der Außengastronomie, sofern die Gesamtfläche mehr als 50 m ² beträgt	Je m ² > 50 m ² Gesamtfläche		6,00 €	3,00 €/ Tag
5.3	Altkleider-Container	Stück		13,00 €	
5.4	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen, insbesondere PKW, LKW, Krafträder	Stück	3,00 €		
5.5	Tribünen	m ²		6,00 €	
5.6	Dreharbeiten (z.B. Film, Fernsehen)	0,10 €/m ² /Stunde Sofern eine Hauptverkehrsstr. betroffen ist, zusätzlich: 0,10 €/m ² /Stunde			

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungsart	Benutzungsgebühr	
6.	Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 StVO			
6.1	Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht die nach § 34 StVZO zulässigen Grenzen überschreitet (Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge)			
			bis 250 km Fahrtstrecke	über 250 km Fahrtstrecke
6.1.1	bis 60 t	je Fahrzeug und Fahrt	34,71 €	69,42 €
6.1.2	bis 80 t		46,28 €	92,56 €
6.1.3	bis 100 t		57,85 €	115,70 €
6.1.4	ab 100 t		69,42 €	138,84 €
6.2	Dauererlaubnis bis zu einem Jahr			
6.2.1	bis 60 t	Jahresgebühr je Fahrzeug	416,52 €	833,04 €
6.2.2	bis 80 t		555,36 €	1110,72 €
6.2.3	bis 100 t		694,20 €	1388,40 €
6.2.4	ab 100 t		833,04 €	1666,08 €
6.3	Verkehr mit Fahrzeugen, deren Abmessungen die nach § 32 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten (übergroße Fahrzeuge unter 40 t)	Je Fahrzeug und Fahrt	27,77 €	55,54 €
6.4	Dauererlaubnis für übergroße Fahrzeuge	Jahresgebühr je Fahrzeug	333,24 €	666,48 €
6.5	Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht und deren Abmessung die nach §§ 32, 34 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten			
6.5.1	bis 60 t	Je Fahrzeug und Fahrt	62,48 €	124,96 €
6.5.2	bis 80 t		74,05 €	148,10 €
6.5.3	bis 100 t		85,62 €	171,24 €
6.5.4	ab 100 t		97,19 €	194,38 €
6.6	Dauererlaubnis bis zu einem Jahr für übergroße Fahrzeuge ab 40 t			
6.6.1	bis 60 t	Je Fahrzeug und Fahrt	749,76 €	1499,52 €
6.6.2	bis 80 t		888,60 €	1777,20 €
6.6.3	bis 100 t		1027,44 €	2054,88 €
6.6.4	ab 100 t		1166,28 €	2332,56 €
Soweit die Sondernutzung mit Großraum- und Schwertransporten durch selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge erfolgt, reduziert sich die Gebühr der Sondernutzung um 50 %.				

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. XVI/1146

Overath, den 12.01.2024

- öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Berichterstatter:
Poddig, Martina

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Soziales, Generationen, Inklusion und Kultur

25.01.2024

Haupt- und Finanzausschuss

31.01.2024

Stadtrat

07.02.2024

Benutzungsordnung für die Stadt- und Schulbibliothek Overath

Finanzielle Auswirkungen? **nein**

Geschäftsjahr **2024**

Kostenart

Kostenstelle/Projekt

Gesamtansatz 0,00

Bedarf 0,00

Erträge 0,00

Jährliche Erträge 0,00

Kosten 0,00

Jährliche Folgekosten 0,00

Bemerkungen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den Erlass der beigefügten Benutzungsordnung für den Betrieb der Stadt- und Schulbibliothek zum 01.04.2024.

Sachdarstellung:

Zum 31.12.2022 schloss die Stadtbücherei St. Walburga und wurde am 02.05.2023 als Stadtbibliothek in Trägerschaft der Stadt Overath wiederöffnet. Da es sich um eine Interimslösung handelte wurden für 2023 keine Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek erhoben. Zeitgleich wurden Stadt und Schulbibliothek zusammengeführt, so dass eine gemeinsame Benutzungsordnung notwendig wurde. Zum 01.02.2024 wird auch die Bergische Onleihe wieder für die Bürger und Bürgerinnen zur Verfügung stehen. Auf Grund dessen ist der Erlass einer neuen Benutzungsordnung zur Regelung von u.a. Leihfristen und Gebühren erforderlich.

In Vertretung

Bredow
Beigeordneter

Benutzungsordnung der Stadt- und Schulbibliothek der Stadt Overath

§ 1 Aufgabe

Die Stadt- und Schulbibliothek ist eine städtische kulturelle Einrichtung. Die Stadt- und Schulbibliothek dient der allgemeinen und staatsbürgerlichen Bildung, der Information, der fachlichen Weiterbildung und der Unterhaltung. Insbesondere sollen junge Menschen durch Projekte und Veranstaltungen an das Lesen und die Literatur herangeführt werden.

§ 2 Benutzerkreis

Alle Bürgerinnen und Bürger sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtung der Stadt- und Schulbibliothek zu nutzen. Die Leitung der Stadt- und Schulbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung

Bei der Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis oder Pass vorzulegen. Minderjährige erhalten den Benutzerausweis nach schriftlicher Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten. Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich durch die Unterschrift zur Anerkennung dieser Benutzungsordnung.

§ 4 Benutzerausweis

Alle Benutzerinnen und Benutzer erhält einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt –und Schulbibliothek. Bei jeder Ausleihe und Rückgabe ist der Benutzerausweis vorzulegen. Der Verlust ist der Stadt- und Schulbibliothek unverzüglich zu melden. Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadt- und Schulbibliothek umgehend mitzuteilen.

§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt- und Schulbibliothek werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Bezeichnung der entliehenen Medien

Die Daten werden zur Erledigung der ordnungsgemäßen Aufgaben der Stadt- und Schulbibliothek verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Die Benutzerinnen und Benutzer erklären sich durch ihre Unterschrift damit einverstanden.

§ 6 Leihfrist

Es gelten folgende Leihfristen:

- für Bücher, Zeitschriften 4 Wochen
- für CDs, Spiele, Toni-Figuren, DVDs 2 Wochen
- für Neuerscheinungen 2 Wochen

Für die Berechnung der Leihfristen dient als Maßstab nicht der Kalendertag, sondern der Öffnungstag auf Grundlage der geltenden Öffnungszeiten der Stadt- und Schulbibliothek. Die Rückgabe ist sowohl in der Stadtbibliothek als auch in der Schulbibliothek möglich.

§ 7 Gebühren

I. Jahresgebühren

Für die Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek wird eine Jahresgebühr ab dem Tag der ersten Ausleihe für den Zeitraum von 12 Monaten erhoben.

Möglichkeiten	Gebühren
Erwachsene	18 €
Auszubildende, Studenten, FSJ und FÖJ, Sozialleistungsempfänger, Inhaber der Ehrenamtskarte, Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis	9 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	kostenlos
Schulen, Kindertagesstätten, Offene Ganztagschulen, Einrichtungen der Jugendhilfe, sofern die entliehenen Medien für pädagogische Zwecke verwendet werden.	kostenlos

II. Gebühren für Leihfristüberschreitungen und Sonderleistungen

- a.) Überschreitung der Leihfrist (ab der 2. Woche je Woche) 1 €
- b.) Ausstellung eines Ersatzausweises 3 €
- c.) Die Rückgabe fälliger Medien wird zwei Wochen nach Ablauf der Rückgabefrist erstmalig und mindestens einmal schriftlich angemahnt. Pro Mahnung wird zusätzlich zu den bis dahin entstandenen Versäumnisgebühren eine Mahngebühr in Höhe von 2 € erhoben. Diese kann auf Antrag erlassen werden.
- d.) Bei Erfolglosigkeit der Mahnungen ist die Stadt- und Schulbibliothek berechtigt die Rücknahme der Medien zu verweigern von dem Schuldner Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des entliehenen Mediums zzgl. entstandener Gebühren zu fordern.

§ 8 Behandlung der Medien, Beschädigung oder Verlust von Medien, Haftung

- a.) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- b.) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- c.) Entlehene Tonträger, Videos, DVDs und CD-ROMs, Toni - Figuren dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von der Herstellerfirma vorgeschriebenen technischen Voraussetzung abgespielt werden.
- d.) Es besteht die Verpflichtung, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien unverzüglich zu melden und Schadensersatz zu leisten. Die Benutzerinnen und Benutzer haften auch für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen.
- e.) Jeder Nutzende entleiht Medien auf eigene Gefahr. Die Stadt- und Schulbibliothek überprüft Ton- und Datenträger stichprobenartig. Erkennbar defekte Medien werden aussortiert. Die Stadt- und Schulbibliothek haftet nicht für Schäden, die an Abspielgeräten auftreten. Ebenso wird keine Haftung übernommen für Schäden, die durch Viren an Dateien, Datenträgern oder Hardware auftreten.
- f.) Die Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Overath haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei Inanspruchnahme der Stadt- und Schulbibliothek entstehen sowie nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, diese Schäden sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

§ 9 Verhalten während des Aufenthaltes in der Stadt- und Schulbibliothek

- a.) Das Rauchen, der Verzehr von Speisen und Getränken, laute Unterhaltung und Musik sowie das Mitführen von Tieren sind nicht gestattet.
- b.) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Benutzerinnen und Benutzer, die wiederholt und in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Webseite der Stadt Overath bekannt gegeben.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung hat der Rat der Stadt Overath am 07.02.2024 beschlossen. Sie tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. XVI/1134

Overath, den 04.01.2024

- öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Berichtersteller:
Jens Volkmer

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Schul- und Sportausschuss

18.01.2024

Haupt- und Finanzausschuss

31.01.2024

Stadtrat

07.02.2024

Zweite Toilettenreinigung an den Overather Schulen

Finanzielle Auswirkungen?	nein
Geschäftsjahr	2024
Kostenart	
Kostenstelle/Projekt	
Gesamtansatz	0,00
Bedarf	0,00
Erträge	0,00
Jährliche Erträge	0,00
Kosten	0,00
Jährliche Folgekosten	0,00
Bemerkungen	Siehe Anlage

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt:

Der Stadtrat beschließt, dass die Kosten für eine tägliche Reinigung der Toiletten entsprechend DIN 77400 übernommen werden. Die zweite tägliche Toilettenreinigung wird fortgeführt, sofern sich externe Kostenträger für die zusätzliche Reinigung finden.

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Overath hat in seiner Sitzung vom 13.09.2023 die Verwaltung beauftragt zu errechnen welche Kosten mit einer zweiten täglichen Toilettenreinigung pro Schule verbunden wären und diese Berechnung nach Fremdreinigung und Eigenreinigung zu differenzieren. Die Vorlage sollte im Zuge der Haushaltsberatungen erneut eingebracht werden. Diese Berechnungen liegen nunmehr vor und sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

In Vertretung
Bredow

Beigeordneter

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. XVI/1161

Overath, den 25.01.2024

Berichterstatter:

- öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Bau- und Planungsausschuss

30.01.2024

Haupt- und Finanzausschuss

31.01.2024

Stadtrat

07.02.2024

Anträge zum Haushalt 2024

Finanzielle Auswirkungen?	ja
Geschäftsjahr	2024
Kostenart	
Kostenstelle/Projekt	
Gesamtansatz	0,00
Bedarf	0,00
Erträge	0,00
Jährliche Erträge	0,00
Kosten	0,00
Jährliche Folgekosten	0,00
Bemerkungen	Siehe jeweiligen Antrag

Beschlussvorschlag:

Die entsprechenden Beschlüsse werden in der Sitzung formuliert.

Sachdarstellung:

Die Anträge der Fraktion/en sind der Vorlage als Anlage beigefügt.



An die Vorsitzende des Ausschusses für
Zukunft, Umwelt, Mobilität und Tourismus
Frau Dagmar Keller Bartel
Rathaus
51491 Overath

15.08.2023

**Antrag der Bürgerwerkstatt Umwelt und Klimaschutz:
Bereitstellung von Budgets für die vier Bürgerwerkstätten**

Sehr geehrter Frau Keller-Bartel,

in Abstimmung mit den Sprecher/innen der anderen Bürgerwerkstätten beantragen wir, ab dem Jahr 2024 im Haushalt jährlich ein kleines Budget in Höhe von 2.000 EUR je Bürgerwerkstatt zur Verfügung zu stellen.

Diese Budgets sollen für folgende Ausgaben zweckgebunden sein:

- Beschaffung von Arbeitsmaterialien (z. B. Fachliteratur)
- Durchführung von Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Informationsmaterial

Die Entscheidung über Ausgaben aus diesen Budgets verbleibt wie bisher in der Stadtverwaltung. Dabei muss lediglich geprüft werden, ob die Zweckbindung erfüllt ist.

Begründung:

Die Bürgerwerkstätten leisten wertvolle Arbeit für die Stadt Overath. Dabei fallen regelmäßig Kosten in geringer Höhe an, die von der Stadt Overath übernommen werden. An diesem Modus soll der vorliegende Antrag nichts ändern. Es geht hier lediglich um die Bereitstellung von Haushaltsposten, damit die Verwaltung nicht mehr jeweils einzeln klären muss, aus welchem Budget eine Kostenübernahme erfolgen kann. Das wird den Prozess stark vereinfachen und beschleunigen.

In der Regel werden diese Budgets nicht ausgeschöpft, sodass die tatsächlichen Gesamtkosten ganz erheblich unter den maximal möglichen 8.000 EUR p. a. bleiben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Namen der Bürgerwerkstatt Umwelt und Klimaschutz,



Ulrike Sandmann



Hans Schlömer

SPD-Fraktion Overath • Hans Schlömer • Vorsitzender

An Herrn
Bürgermeister Nicodemus
Rathaus Overath

Ihr Ansprechpartner:

Hans Schlömer
Vorsitzender
Weißenstein 82
51491 Overath
Tel. 02206 903491
hans.schloemer@spd-overath.de

21.01.2024

**Antrag der SPD-Fraktion zum Haushalt 2024, hier:
Investitionsprogramm Ganzttag und KiTa**

Fraktionsvorstand:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Nicodemus,

Hans Schlömer
Vorsitzender
Weißenstein 82
51491 Overath
Tel. 02206 903491
hans.schloemer@spd-overath.de

bitte geben Sie den beigefügten Antrag zur Beratung des Haushalts in die zuständigen Ausschüsse (Bau- und Planungsausschuss, Jugendhilfeausschuss, Haupt- und Finanzausschuss) und den Stadtrat:

Ruth Rocholl
stellv. Vorsitzende
Eichen 27b
51491 Overath
Tel. 02206 81985
ruth.rocholl@spd-overath.de

Der Rat der Stadt Overath beschließt (bzw. die Ausschüsse empfehlen), ein „Investitionsprogramm Ganzttag und KiTa“ aufzustellen, mit dem der bekannte und prognostizierte Platzbedarf im Ganzttag an Grundschulen und im Vorschulalter abgedeckt werden kann.

Das Investitionsprogramm soll alle notwendigen Maßnahmen in einem groben Planungsstand enthalten und diese auf eine Zeitschiene setzen, die dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule gerecht wird und Notgruppen für Kindertagesstätten so bald wie möglich überflüssig macht. Ziel des Investitionsprogramms ist es, eine pädagogische, finanzielle und zeitliche Perspektive für die Umsetzung notwendiger Maßnahmen aufzuzeigen.

Simon Weigelt
Geschäftsführer
Im Auel 19
51491 Overath
Tel. 0151 56031691
simon.weigelt@spd-overath.de

Soweit bekannt sind bereits jetzt Mittel für die Umsetzung notwendiger Maßnahmen in den Haushalt 2024 und die mittelfristige Finanz-/Investitionsplanung aufzunehmen. Sofern das nicht möglich ist, sollen sinnvolle Platzhalter eingesetzt werden.

Manfred Meiger
Pressesprecher
Am Aggersteg 12
51491 Overath
Tel. 02206 80290
manfred.meiger@spd-overath.de

Begründung:

Sowohl im Ganzttag als auch im Vorschulalter fehlen derzeit bereits sehr viele Plätze, und die prognostizierte Entwicklung weist auf einen stark anwachsenden Fehlbedarf hin. Aufgrund des 2026 ab Klasse 1 aufwachsenden Rechtsanspruchs ist dies besonders bei den OGS ein Anlass für eine detailliert Planung, wie wir die baulichen Voraussetzungen schaffen werden, um die Rechtsansprüche abdecken zu können. Im KiTa-Bereich ist diese notwendig, um ohne dauerhafte Notgruppen und ohne eine Betreuung durch zusätzliche Tagespflegepersonen auszukommen, wo dies nicht dem Elternwunsch entspricht. Zusätzlich ist bekannt, dass das Erzbistum Köln die Anzahl seiner KiTa-Gruppen mittelfristig reduzieren wird, um seinen sinkenden Einnahmen entsprechend auch die Ausgaben in diesem Bereich abzusenken.

Sümeyya Öztürk
Sachkundige Bürgerin
Jahnstraße 13
51491 Overath
Tel. 0157 85901641
suemeyya.oertzuerk@spd-overath.de



...

Um unseren Kindern eine qualitativ hochwertige Betreuung zukommen zu lassen und den Eltern passende Betreuungsplätze für ihre Lebens- und Berufsplanung anzubieten, brauchen wir daher eine Rahmenplanung, die vollständig und transparent ist, laufend aktualisiert wird und Schritt für Schritt abgearbeitet werden kann. Wenn diese vorausschauende Planung jetzt nicht erfolgt, besteht das Risiko einer nicht fristgerechten Fertigstellung notwendiger Neu-, An- und Umbauten und der Nichterfüllung von Rechtsansprüchen.

Das Investitionsprogramm muss unabhängig von bereits bekannten oder noch erwarteten Förderprogrammen aufgestellt werden, da wir auch bei fehlenden Fördermitteln verpflichtet sind, die Rechtsansprüche zu erfüllen. Der Städte- und Gemeindebund NRW als Sprachrohr der kreisangehörigen Kommunen versucht derzeit, hier Bewegung in die Förderlandschaft zu bringen, was aber aufgrund der aktuell unklaren Finanzlage in Bund und Ländern deutlich erschwert wird. Wir hoffen weiterhin auf eine für die Kommunen finanziell nachhaltig tragbare Lösung, können aber nicht länger darauf warten.

Für die SPD-Fraktion Overath,



Hans Schlömer
Vorsitzender

SPD-Fraktion Overath • Hans Schlömer • Vorsitzender

An Herrn
Bürgermeister Nicodemus
Rathaus Overath

Ihr Ansprechpartner:

Hans Schlömer
Vorsitzender
Weißenstein 82
51491 Overath
Tel. 02206 903491
hans.schloemer@spd-overath.de

21.01.2024

**Antrag der SPD-Fraktion zum Haushalt 2024, hier:
Planungskosten Baumaßnahmen Ganztag und KiTa**

Fraktionsvorstand:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Nicodemus,

Hans Schlömer
Vorsitzender
Weißenstein 82
51491 Overath
Tel. 02206 903491
hans.schloemer@spd-overath.de

bitte geben Sie den beigefügten Antrag zur Beratung des Haushalts in die zuständigen Ausschüsse (Bau- und Planungsausschuss, Jugendhilfeausschuss, Haupt- und Finanzausschuss) und den Stadtrat:

Ruth Rocholl
stellv. Vorsitzende
Eichen 27b
51491 Overath
Tel. 02206 81985
ruth.rocholl@spd-overath.de

Der Rat der Stadt Overath beschließt (bzw. die Ausschüsse empfehlen), im Haushaltsplan 2024 und der mittelfristigen Finanz-/Investitionsplanung Planungskosten für folgende Baumaßnahmen einzustellen, damit diese im Jahr 2024 zumindest potenziell begonnen werden können:

Simon Weigelt
Geschäftsführer
Im Auel 19
51491 Overath
Tel. 0151 56031691
simon.weigelt@spd-overath.de

- Anbau Ganztag und weitere notwendige Umbaumaßnahmen an der OGS Sülztal
- Anbau Ganztag und weitere notwendige Umbaumaßnahmen an der OGS Immekeppel
- Anbau Ganztag und weitere notwendige Umbaumaßnahmen an der OGS Vilkerath
- Neubau von bis zu drei KiTas (je nach Platzbedarf und Absprachen mit den Trägern) im Stadtgebiet Overath
- Erweiterung der KiTa „Kindergemeinschaft Sülztal“ um eine weitere Gruppe (sofern noch geplant)

Manfred Meiger
Pressesprecher
Am Aggersteg 12
51491 Overath
Tel. 02206 80290
manfred.meiger@spd-overath.de

Wir gehen davon aus, dass im Haushaltsjahr 2024 zumindest für einen Großteil dieser Maßnahmen, wenn vielleicht auch noch nicht für alle, Planungsmittel benötigt werden. Daher ist ein Ansatz von 500 TEUR für alle Planungen zusammen aus unserer Sicht ein Minimum; ein höherer Ansatz wäre allerdings deutlich besser, um Risiken zur Erfüllung der Rechtsansprüche zu vermeiden.

Sümeyya Öztürk
Sachkundige Bürgerin
Jahnstraße 13
51491 Overath
Tel. 0157 85901641
suemeyya.oetztuerk@spd-overath.de

Um einen Großteil dieses Ansatzes auszugleichen, machen wir folgende konkrete Deckungsvorschläge:

- 270 TEUR aus der noch nicht im Haushaltsplanentwurf berücksichtigten einmaligen Rückzahlung des Rheinisch-Bergischen Kreises
- 140 TEUR aus den noch nicht im Haushaltsplanentwurf berücksichtigten höheren Schlüsselzuweisungen für die Stadt Overath gemäß der 2. Modellrechnung



...

Begründung:

Unabhängig von einem von uns zeitgleich beantragten „Investitionsprogramm Ganzttag und KiTa“, das ggf. nicht kurzfristig vollständig ausdefiniert werden kann, sind zumindest Planungskosten für die dringlichen Baumaßnahmen für das Jahr 2024 einzuplanen, damit ohne weitere Verzögerungen mit den Planungen begonnen werden kann. Andernfalls wäre ein rechtzeitiger Baubeginn zur Erfüllung des OGS-Rechtsanspruchs bzw. zur Ablösung von Notgruppen und anderen Zwischenlösungen (auch in den KiTas) gefährdet.

Für die SPD-Fraktion Overath,



Hans Schlömer
Vorsitzender